

# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



29. Jahrgang, Nr. 23  
Herausgegeben am 19.12.2018

## Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Schlussfeststellung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke
- 2.) Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften vom 14.07.2017

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Beschleunigte Zusammenlegung  
Lippeaue – Boke  
33– 81005 H. –O.36–



Detmold, den 17.12.2018  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel.: 05231/71-3317  
Email: [post33@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post33@bezreg-detmold.nrw.de)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Schlussfeststellung**

- I. In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke (Az.: 81005), Kreise Paderborn und Soest, wird hiermit nach §§ 149, 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  - 1.) Die Ausführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
  - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke - hätten berücksichtigt werden müssen.
  - 3.) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue-Boke sind erfüllt.
- II. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Lippeaue-Boke wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue – Boke - durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).

Gegen diese Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

(S)

Im Auftrag

( Plümer)  
Regierungsvermessungsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 13.12.2018 durch den Rat der Stadt Salzkotten beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage der Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften vom 13.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Anlage der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 19. Dezember 2018



Ulrich Berger  
Bürgermeister

### Anlage

zur Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften vom 14.07.2017

Die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 9 der Satzung beträgt pro Person für

- |  |            |
|--|------------|
| - Unterkünfte im städt. Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung)               | 241,45 EUR |
| - von der Stadt Salzkotten angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) | 196,31 EUR |

Die monatliche Benutzungsgebühr darf für Bedarfsgemeinschaften die gegenwärtig festgesetzte monatliche Angemessenheitsgrenze durch den Kreis Paderborn nicht übersteigen.

Diese Anlage wurde mit dem Beschluss vom 13.12.2018 durch den Rat der Stadt Salzkotten geändert.

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.